

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 135 vom 11. Januar 2019

BE Obergericht, 2019-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_135

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 135 du 11 janvier 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 135 del 11 gennaio 2019

Regeste

Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Veruntreuung; Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Aufgrund einer Strafanzeige der C. _____ GmbH eröffnete die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 9. Januar 2018 eine Untersuchung gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Veruntreuung, evtl. ungetreuer Geschäftsbesorgung. Mit Verfügung vom 11. Januar 2019 stellte sie dieses Verfahren ein. Dagegen erhob die C. _____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 21. März 2019 Beschwerde, wobei sie beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung (recte: Einstellungsverfügung) sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Verfahren gegen den Beschuldigten an die Hand zu nehmen. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte mit Eingabe vom 8. April 2019 Antrag auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. In seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2019 beantragte der Beschuldigte, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie vollumfänglich abzuweisen. Mit Replik vom 31. Juli 2019 hielt die Beschwerdeführerin an ihren bisherigen Anträgen fest und reichte weitere Beweismittel aus einem parallel geführten Zivilverfahren ein.

E. 2

Gegen eine Einstellungsverfügung können die Parteien innert zehn Tagen Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin hat sich im Verfahren als Privatklägerin konstituiert und verfügt als solche über ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Verfahrenseinstellung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ihre Beschwerdelegitimation ist gegeben. Die angefochtene Verfügung datiert vom 11. Februar 2019 und wurde zunächst nur der Beschwerdeführerin selber, nicht aber ihrem Rechtsvertreter eröffnet. Hat eine Partei einen Rechtsbeistand, können Verfügungen nur an diesen rechtsgültig zugestellt werden (Art. 87 Abs. 3 StPO). Damit begann der Fristenlauf erst mit Zustellung der Einstellungsverfügung an Rechtsanwalt D. _____, d.h. am 14. März 2019. Mit Einreichung der Beschwerde am 21. März 2019 wurde die 10-tägige Frist von Art. 396 Abs. 1 StPO gewahrt. Aus der Beschwerdeschrift geht zudem deutlich hervor, dass die Beschwerdeführerin die Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2019 anfechten will und nicht eine Nichtanhandnahmeverfügung. Bei der entsprechenden Formulierung im Rechtsbegehren 1

der Beschwerde handelt es sich ganz offensichtlich um ein Versehen. Zur Wahrung der Formerfordernisse genügt es, wenn der Beschwerdewille aus dem Sinn und Gehalt der Beschwerdeschrift hervorgeht (vgl. GUIDON, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9a zu Art. 396 StPO). Dies ist vorliegend der Fall. Auch die übrigen Formvorschriften wurden eingehalten, so dass auf die Beschwerde eingetreten wird.

E. 3

Flüge wurden jeweils durch eines der drei Gründungsmitglieder ausgeführt. Als Piloten arbeiteten die Gründungsmitglieder im Auftragsverhältnis und nicht als Angestellte für die GmbH und stellten dieser die durchgeführten Flüge mit CHF 100.00 in Rechnung. Der Verkauf der Flugtickets erfolgte über einen von Mitarbeitern der Beschwerdeführerin betriebenen Info-Desk und später auch über Restaurant- und Hotelbetriebe. Die betreffenden Betriebe erhielten pro verkauftes Ticket eine Provision. Ein Flug kostete für den Kunden CHF 170.00. Mit den Einnahmen wurden nebst den Honoraren der Piloten und der Provisionen die Löhne der Mitarbeiter des Info-Desks und die Infrastruktur bezahlt. Die Auszahlung der Honorare und Löhne erfolgte in bar. Anfänglich führte G._____, die Ehefrau von E._____, die Buchhaltung. Die Geschäftsabschlüsse und die Steuererklärung wurden durch einen Treuhänder erstellt. Laut Schilderungen der Beschwerdeführerin sei der Beschuldigte am stärksten in ihre Geschäfte involviert gewesen. Auf sein Drängen hätten E._____ und F._____ die faktische Geschäftsführung Ende 2011 an ihn abgegeben. Die beiden seien noch anderweitig beruflich tätig gewesen, weshalb sie mit dieser Entlassung in der Geschäftsführung einverstanden gewesen seien. Zu den übertragenen Aufgaben hätten die gesamten administrativen Arbeiten inkl. Buchhaltung und die Entgegennahme sämtlicher Bargeldeinnahmen gehört. Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschuldigten vor, ab Übernahme der Geschäftsführung die gesamten Bareinnahmen der Gesellschaft für sich abkassiert zu haben. Sie begründet dies damit, dass im Jahr 2013 die Anzahl Buchungen drastisch gestiegen sei. Vermehrt hätten sogar externe Piloten mit der Durchführung der Flüge beauftragt werden müssen. Obwohl viel mehr Flüge verkauft worden seien und somit viel mehr Geld in die GmbH geflossen sei, seien keine wirtschaftlichen Ausschüttungen an die Mitgesellschafter erfolgt. Bis heute hätten sie nicht mehr als das Honorar für ihre Flüge und eine einmalige Dividende von CHF 10'000.00 erhalten. Seit dem Jahr 2012, als der Beschuldigte die Geschäftsführung übernommen habe, seien ausserdem keine Geschäftsabschlüsse mehr erstellt worden. 2015 hätten E._____ und F._____ wegen den ausgebliebenen Gewinnausschüttungen und den fehlenden Abschlüssen interveniert. Der Beschuldigte habe daraufhin immer wieder Ausreden vorgebracht und die Geschäftsunterlagen nicht vorgelegt. Teilweise habe er zu verstehen gegeben, über die erforderlichen Belege und Unterlagen zu verfügen, ein anderes Mal habe er wieder erklärt, gar nie Geschäftsführer der Gesellschaft gewesen zu sein und daher auch keine Buchhaltungsunterlagen zu besitzen. Aufgrund der fehlenden Rechenschaftsablegung sei auch der vom Beschuldigten neu beauftragte Treuhänder H._____ nicht in der Lage gewesen, ordnungsgemässe Geschäftsabschlüsse zu erstellen. Ihren Verdacht untermauert die Beschwerdeführerin damit, dass ihre Info-Desk-Mitarbeiter zugestanden hätten, dem Beschuldigten auf dessen Anweisung Bareinnahmen von mehreren Tausend Franken pro Tag ausgehändigt oder gar zu ihm nach Hause gebracht zu haben. Das Bargeld der GmbH sei nun spurlos verschwunden. All diese Umstände würden die Vermutung nahe legen, der Beschuldigte sei für die Differenz zwischen tatsächlichen und verbuchten bzw. nachvollziehbaren Erträgen

verantwortlich. Die Sachlage hätte auch die Staatsanwaltschaft veranlassen müssen, weitere Abklärungen über den Verbleib der Geldmittel zu tätigen.

E. 4

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO verfügt die Staatsanwaltschaft namentlich dann die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Dies bedeutet, dass das Strafverfahren prinzipiell fortzusetzen ist, wenn sich die Umstände, die für – beziehungsweise gegen – eine Verurteilung sprechen, ungefähr die Waage halten. Als Leitlinie kann gelten, dass Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Gelangt die Staatsanwaltschaft in pflichtgemässer Ausübung ihres Ermessens hingegen zum Ergebnis, es liege keine zweifelhafte Beweislage vor, spielt der Grundsatz «in dubio pro duriore» nicht (BGE 137 IV 219 E. 7.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1358/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.2; GRAEDEL/HEINIGER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 319 StPO; je mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013 E. II.1 und BK 18 111 vom 16. Mai 2018 E. 3.2.1; GRAEDEL/HEINIGER, a.a.O., N. 8 zu Art. 319 StPO).

E. 5

Veruntreuung

E. 5.1

Der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) macht sich namentlich strafbar, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Vermögensveruntreuung). Anvertraut sind Vermögenswerte, wenn sie der Täter mit der Verpflichtung empfangen hat, sie in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere sie zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern (BGE 120 IV 117 E. 2b; 133 IV 21 E. 6.2). Tatobjekt können dabei nur wirtschaftlich fremde Vermögenswerte sein, d.h. solche, die der Täter ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten hat, wobei eine Pflicht zur Werterhaltung besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.3.1; TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O. N. 10 zu Art. 138 StGB). Die Tathandlung besteht in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 121 IV 23 E. 1c; 133 IV 21 E. 6.1.1). Veruntreuung fällt ausser Betracht, wenn der Beschuldigte als zumindest faktisches Organ einer Gesellschaft im Rahmen der Organtätigkeit beziehungsweise bei Ausübung der Geschäftstätigkeit Vermögenswerte der Gesellschaft unrechtmässig verwendet. Insoweit verfügt der Beschuldigte nicht als Dritter, sondern als Organ und damit als Teil der Gesellschaft über deren Vermögen, und diese Gelder sind ihm als Organ nicht anvertraut (Urteile des Bundesgerichts 6B_1161/2013 vom 14. April 2014 E. 2.3.6;

6B_609/2010 vom 28. Februar 2011 E. 4.2.2)

E. 5.2

Soweit der Beschuldigte somit vor Entzug der Geschäftsführungsbefugnis am 10. resp. 17. Oktober 2016 Handlungen für die Gesellschaft vornahm, fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Anvertrautheit, womit eine Veruntreuung ausser Betracht fällt. Dieses bereits von der Staatsanwaltschaft festgehaltene Ergebnis anerkennt auch die Beschwerdeführerin. In ihrer Beschwerde äussert sie sich nur noch zu den Geschehnissen nach Entzug der Geschäftsführungsbefugnis.

E. 5.3

Somit kommt für eine Strafbarkeit nach Art. 138 StGB nur noch das angebliche Abholen von Bareinnahmen am 18. Oktober 2016 beim Restaurant I. _____ in Frage. In diesem Zusammenhang weisen der Beschuldigte und die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht darauf hin, es lasse sich der zu diesem Vorfall ins Recht gelegten Beilage 7 zur Strafanzeige vom 29. November 2017 nichts Sachdienliches entnehmen. Bei diesem Dokument handelt es sich lediglich um eine handschriftliche Notiz, aus der in keiner Weise hervorgeht, von wem sie ausgestellt wurde, um was es bei der fraglichen Abrechnung genau ging oder wer den notierten Betrag von CHF 14'213.00 entgegengenommen haben soll. Insbesondere lässt ein Vergleich der Quittung mit den Einvernahmeprotokollen des Beschuldigten nicht den Schluss zu, dass die jeweiligen Unterschriften resp. Kürzel von derselben Person stammen. Zum Beweis eines angeblich strafbaren Verhaltens ist Anzeigebeilage 7 somit untauglich. Anderweitige objektive Beweismittel gibt es gemäss Auffassung der Staatsanwaltschaft keine. Dagegen wendet die Beschwerdeführerin in ihrer Replik ein, es wäre

E. 6

Ungetreue Geschäftsbesorgung

E. 6.1

Gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Treuebruchtatbestand) macht sich strafbar, wer mit der Vermögensverwaltung eines anderen betraut ist und dabei unter Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands sind die Eigenschaft des Täters als Geschäftsführer, die Verletzung einer damit zusammenhängenden Pflicht, die Verursachung eines Vermögensschadens und Vorsatz hinsichtlich dieser Elemente (BGE 120 IV 190; TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O. N. 1 zu Art. 158 StGB). Geschäftsführer in diesem Sinne ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Erfasst wird nicht nur, wer Rechtsgeschäfte nach aussen abzuschliessen hat, sondern auch, wer entsprechend seiner Für-

E. 6.2

Seine Geschäftsführereigenschaft hat der Beschuldigte selber eingestanden und als «rechtsgenügend erwiesen» bezeichnet (Beschwerdeantwort vom 27. Mai 2019 Rz. 12). Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich somit.

E. 6.3

Fraglich ist, ob der Beschuldigte die ihm als Geschäftsführer obliegende Vermögenssorgepflicht gegenüber der Beschwerdeführerin verletzt hat. Die Staatsanwaltschaft begründete die Verfahrenseinstellung damit, es sei nicht erwiesen, dass dem Beschuldigten die alleinige Verantwortung für die Finanzen und die Buchhaltung der Beschwerdeführerin übertragen worden sei. Auch E._____ und F._____ seien daher als Geschäftsführer zu betrachten. Als solche hätten sie ihre gesellschaftsrechtlichen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Finanzkontrolle (Art. 810 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht [OR; SR 220]) missachtet und daher eine Mitverantwortung für die unvollständige Buchhaltung. Überdies sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie diesen Aufgabenbereich nicht wieder an sich genommen hätten, als sie diesbezüglich angebliche Differenzen bemerkt hätten. Es seien keine objektiven Hinweise ersichtlich, wonach der Beschuldigte Bargeld der Beschwerdeführerin anders als im Sinne der GmbH, nämlich für sich selber verwendet habe. Schliesslich beruhe die Berechnung des angeblichen Schadensbetrags auf Annahmen und Schätzungen. So biete der einge-

E. 6.4

Unbestrittenermassen liegen der Beschwerdeführerin bis anhin keine Buchhaltungsunterlagen aus dem hier interessierenden Zeitraum vor. Es ist daher nur logisch, dass sie sich bei der Berechnung des möglichen Schadens auf Annahmen und Schätzungen berufen muss. Dies darf ihr nicht zum Nachteil gereichen. G._____, die anfänglich für die Buchhaltung verantwortlich gewesen war, gab gegenüber dem Regionalgericht Oberland an, sie habe dem Beschuldigten sämtliche Buchhaltungsunterlagen in Ordnern abgelegt übergeben (Einvernahme vom

E. 7

sorgepflicht im Innenverhältnis für fremde Vermögensinteressen sorgen soll (BGE 129 IV 124 E. 3.1; 120 IV 190 E. 2b). Die Pflichtwahrnehmung bezüglich fremder Vermögensinteressen muss dabei den typischen und wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses bilden. Der Tatbestand ist namentlich auf selbstständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen anwendbar. Zum Kreis der Haftpflichtigen gehört aber auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt, ohne dass sie ihm formell eingeräumt worden wäre. Der Inhalt der Treuepflicht des Geschäftsbesorgers ergibt sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis und ist im Einzelfall näher zu konkretisieren. Massgebliche Basis sind insbesondere gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, aber auch Statuten, Reglemente, Beschlüsse der Generalversammlung, der Gesellschaftszweck oder branchenspezifische Usancen (BGE 142 IV 346 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 E. 6.3.3). Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Kriterium der Selbstständigkeit, denn gerade das Fehlen von Kontrolle und Überwachung rechtfertigt den strafrechtlichen Schutz (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O. N. 4 zu Art. 158 StGB m.w.H.). Die im Gesetz nicht näher umschriebene Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung besteht in der Verletzung genau dieser spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. des Geschäftsherrn treffen (BGE 142 IV 346 E. 3.2; 120 IV 190 E. 2b). Schliesslich muss beim Geschädigten ein Vermögensschaden im Sinne einer Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven eingetreten sein. Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen (BGE 142 IV 346 E. 3.2).

E. 8

reichte Kalender keine Gewähr dafür, dass die dort eingetragenen Flüge tatsächlich durchgeführt worden seien. Zudem seien auch die Pilotenhonorare und Provisionen von den Bareinnahmen bezahlt worden und hätten damit auch keinen Eingang in die Buchhaltung gefunden. Es lasse sich somit nicht rechtsgenüglich erstellen, ob der Beschwerdeführerin überhaupt Vermögenswerte fehlen würden. Die Staatsanwaltschaft verkennt bei diesen Erwägungen folgendes: Bei der Frage, ob sich der Beschuldigte nach Art. 158 StGB strafbar gemacht hat, kommt es nicht darauf an, ob er alleine als Geschäftsführer agierte. Es ist auch unerheblich, ob die Mitgesellschafter eine Mitverantwortung an der Unvollständigkeit der Geschäftsschlüsse trifft. Ebenfalls ohne Belang ist, ob der Beschuldigte für die eigentliche Buchhaltung verantwortlich war. Entscheidend ist einzig, ob der Beschuldigte selbstständig über die betreffenden Vermögenswerte verfügen konnte. Dies war vorliegend der Fall. Im parallel geführten Zivilverfahren kam das Regionalgericht Oberland in einem Teilentscheid vom 3. Mai 2019 (CIV 18 504) – nach sorgfältiger Würdigung von Partei- und Zeugenaussagen sowie Unterlagen wie Protokollen von Gesellschafterversammlungen, bei der Steuerverwaltung eingereichten Unterlagen und Lohnausweisen – zum Schluss, dass dem Beschuldigten sehr umfangreiche Aufgaben im Tagesgeschäft der Beschwerdeführerin zugestanden hätten. So habe er die Oberleitung und Aufsicht über deren Geschäftstätigkeit ausgeübt und dabei völlige Autonomie besessen. Ebenfalls in diesem Sinne liessen E. _____ und F. _____ gegenüber der Staatsanwaltschaft verlauten, aufgrund anderweitiger beruflicher Tätigkeiten hätten sie die Finanzen der Beschwerdeführerin nicht kontrollieren können. Die damit zusammenhängenden Aufgaben hätten sie dem Beschuldigten übergeben (Einvernahme E. _____ vom 4. Oktober 2018 Z. 176 ff.; Einvernahme F. _____ vom 4. Oktober 2018 Z. 44 ff. und 156). Darauf verweist auch der Beschuldigte selber in seiner Beschwerdeantwort, Rz. 26 ff., wobei er argumentiert, die beiden Mitgesellschafter hätten sich nicht um ihre Pflichten als Gesellschafter gekümmert und diesbezüglich Desinteresse gezeigt. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass der Beschwerdeführer selbstständig und ohne Kontrolle durch seine beiden Geschäftspartner die Vermögenswerte der Gesellschaft verwalten und darüber verfügen konnte. Wichtig sind des Weiteren die im Zivilverfahren getätigten Zeugenaussagen von J. _____ und K. _____, die als Angestellte der Beschwerdeführerin mit dem Beschuldigten zusammengearbeitet hatten. Sie gaben übereinstimmend an, sämtliche Bareinnahmen der Beschwerdeführerin seien an den Beschuldigten abgeliefert worden. E. _____ und F. _____ hätten mit den Einnahmen nichts zu tun gehabt. Auch der Beschuldigte hat nicht bestritten, dass die Bargeldeinnahmen an ihn abgeliefert worden waren. E. _____ behauptete sogar, der Beschuldigte sei der einzige gewesen, der regelmässig das Geld eingezogen habe (Einvernahme vom 4. Oktober 2018 Z. 108 f.). Ob dies in solcher Absolutheit zutrifft, kann offen bleiben. Fest steht jedenfalls, dass ein sehr grosser Teil der Bareinnahmen der Beschwerdeführerin dem Beschuldigten übergeben worden ist. Im Weiteren stellt sich die Frage, was der Beschuldigte mit diesem Geld gemacht hat. In der Tat lässt sich dies anhand der vorhandenen Beweismittel nicht eindeutig feststellen. Dennoch gibt es einige Indizien dafür, dass der Beschuldigte bei der

E. 9

Verwaltung der Gelder nicht in erster Linie die Interessen der Gesellschaft, sondern seine eigenen verfolgte. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe ab dem Jahr 2013

einen merklichen Zuwachs an Flugbuchungen verzeichnen können, ist unbestritten geblieben. Es muss somit zu Mehreinnahmen gekommen sein. Keinen absoluten Beweis, aber einen weiteren Hinweis für die von der Beschwerdeführerin vermuteten Unstimmigkeiten liefert der als Beilage 10 zur Replik eingereichte Kalender, wonach ab 1. Januar 2015 praktisch täglich eine Vielzahl Flüge stattgefunden haben soll. Dieser Kalender wurde gemäss schriftlicher Bestätigung vom 25. Juli 2019 von L. _____ und M. _____ geführt, welche gleichzeitig angaben, der Kalender würde nicht einmal alle Flüge aufführen (Beilage 11 zur Replik). Bedenkt man, dass ein gewöhnlicher Flug in der Regel relativ kurz ist und auch andere Anbieter anpreisen, aufgrund der guten Flugbedingungen in der Region das ganze Jahr fast täglich fliegen zu können (vgl. www.paragliding-interlaken.ch, zuletzt besucht am 14. August 2019), liegen die Zahlen aus dem Kalender im Rahmen des Möglichen. Schliesslich legte die Beschwerdeführerin eine Bescheinigung eines ihrer Konkurrenzunternehmen ins Recht, wonach dieses im Jahr 2015 11'763 Flüge durchgeführt hatte. Laut dieser Bescheinigung habe das Konkurrenzteam den Eindruck gehabt, die Beschwerdeführerin habe noch mehr Flüge verbuchen können. Man habe dies bemerkt, weil die Beschwerdeführerin mit drei anstatt wie üblich mit zwei Bussen unterwegs gewesen sei (Beilage 12 zur Replik). Vor diesem Hintergrund scheint die Einschätzung der Beschwerdeführerin, wonach sie allein im Jahr 2015 10'000 Flüge durchgeführt habe, nicht völlig verfehlt. Die Beschwerdeführerin schildert weiter, man habe für dieses Jahr Einnahmen von CHF 780'600.00 auf den Konti der Gesellschaft eruieren können. Bei rund 10'000.00 Flügen und Einnahmen pro Flug von CHF 150.00 (Ticketpreis abzüglich Verkaufsprovision) seien es immer noch CHF 720'000.00, die als Bruttoeinnahmen fehlen würden. Diese Berechnungen sind nicht abwegig. Die Beschwerdeführerin dürfte kaum Lohn- und Administrationskosten in solcher Höhe gehabt haben, so dass aus der erfolgreichen Geschäftstätigkeit eigentlich ein Überschuss resultiert haben müsste. Davon ist der Beschwerdeführerin resp. den Gesellschaftern E. _____ und F. _____ jedoch nie etwas zugeflossen. Die Vermutung der Beschwerdeführerin, dass irgendwo Gelder abgezweigt wurden und der Beschwerdeführer hierfür verantwortlich sein könnte, hat somit ihre Berechtigung.

E. 10

der Beschuldigte nun verpflichtet, der Beschwerdeführerin diese Geschäftsunterlagen herauszugeben. Diese Unterlagen – sofern sie noch existieren – sind durchaus geeignet, Hinweise zu den Geschäftsergebnissen der Beschwerdeführerin zu liefern. Anhand dieser Unterlagen lässt sich der Verdacht der Beschwerdeführerin entweder weiter erhärten oder aber entkräften. Auf alle Fälle ist es nicht sachgerecht, das Verfahren vor Sichtung der Buchhaltungsdokumente einzustellen. Abgesehen davon hat die Staatsanwaltschaft keine der Mitarbeiterinnen der Beschwerdeführerin selber befragt. Diese hätten aber nähere Auskunft über die Anzahl der gebuchten Flüge und die Höhe der eingekommenen Bargeldebeträge, die anschliessend dem Beschuldigten übergeben worden waren, machen können. Weiter erwähnte E. _____ in seiner Einvernahme vom 4. Oktober 2018 Z. 318 ff. einen Banktresor bei der Raiffeisenbank N. _____, in dem das Bargeld hätte aufbewahrt werden sollen (ähnlich F. _____ in seiner Einvernahme am selben Tag, Z. 335 ff.). Auch hierzu wurden keine Nachforschungen getätigt. Schliesslich könnte eine Edition der Bankunterlagen des Beschuldigten allenfalls Erkenntnisse über den Verbleib der Bargeldeinnahmen der Beschwerdeführerin liefern. 7. Zusammenfassend sind die Vermutungen der Beschwerdeführerin nachvollziehbar und plausibel. Es gibt tatsächlich einige nicht zu unterschätzende Indizien, wonach sich der Beschuldigte der ungetreuen

Geschäftsbesorgung strafbar gemacht haben könnte und die näherer Abklärung bedürfen. Eindeutige Beweise für diesen Verdacht sind im jetzigen Verfahrensstadium nicht erforderlich. Von klarer Straflosigkeit kann jedenfalls keine Rede sein. Bei der vorliegenden Aktenlage erscheint eine Verurteilung des Beschuldigten mindestens als gleich wahrscheinlich wie ein Freispruch. Damit sind die Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens nicht gegeben. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Einstellungsverfügung, soweit die ungetreue Geschäftsbesorgung betreffend, aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten im Sinne der Erwägungen fortzuführen. 8. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Betreffend den Tatbestand der Veruntreuung gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend. In Relation zum Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung kommt diesem Tatbestand vorliegend untergeordnete Bedeutung zu. Die Beschwerdeführerin ist somit im Umfang von zwei Dritteln als obsiegend zu betrachten. Infolgedessen werden die Verfahrenskosten, festgesetzt auf CHF 1'800.00, im Umfang von einem Drittel, ausmachend CHF 600.00, der Beschwerdeführerin auferlegt. Zwei Drittel der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'200.00, trägt der Kanton Bern. 9. Weiter ist der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Teil-Entsündigung für ihre Anwaltskosten auszurichten (Art. 433 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Praxisgemäss hat der Staat für die Entschädigung aufzukommen, wenn wie hier staatliche Organe Beschwerdegegner sind (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 11 68 vom 30. Juni 2011 E. 6). Rechtsanwalt D. _____ hat weder eine Kostennote eingereicht, noch in Aussicht gestellt, er werde eine solche auf erste Aufforderung hin einreichen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich

E. 11

daher einzig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Ermessen des Gerichts. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. e und f der Parteikostenverordnung (PKV, BSG 168.811) erachtet die Beschwerdekammer ein Honorar von CHF 2'400.00 (inkl. Auslagen und MWST) für angemessen. Davon werden der Beschwerdeführerin vom Kanton Bern zwei Drittel, also CHF 1'600.00, vergütet. Die Entschädigung wird mit den von der Beschwerdeführerin zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO), so dass ihr für das vorliegende Verfahren CHF 1'000.00 ausbezahlt werden.

E. 12

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.